

## Tagungsbericht

## Europäisches Wettbewerbsrecht – Seminar des Centrums für Europarecht an der Universität Passau (CEP)

Seminar in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Justizministerium Baden-Württemberg vom 28. 11.–1. 12. 2005 in Fischbachau

Durch die am 1. 5. 2004 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (sog. Kartellverfahrensverordnung) wird den nationalen Kartellbehörden und Gerichten die Befugnis übertragen, die Art. 81 und 82 EG in vollem Umfang anzuwenden, nachdem zuvor allein die Europäische Kommission zur Anwendung des Art. 81 Abs. 3 EG befugt war. Ergänzt wurde die Kartellverfahrensverordnung durch das ergänzende sog. Modernisierungspaket der Kommission, bestehend aus verschiedenen Bekanntmachungen, Leitlinien und weiteren Rechtstexten zur Umsetzung der Kartellverfahrensverordnung, sowie durch das jüngst veröffentlichte Grünbuch: Schadensersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts ([http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/others/actions\\_for\\_damages/gp.html](http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/others/actions_for_damages/gp.html)). Nach dem neuen dezentralen System der Kartellverfahrensverordnung sind insbesondere die nationalen Gerichte verstärkt mit Fällen des europäischen Kartellrechts befasst. Vor diesem Hintergrund veranstaltete das Centrum für Europarecht an der Universität Passau (CEP) gemeinsam mit den Justizministerien der Länder Bayern und Baden-Württemberg in Fischbachau ein von der Europäischen Kommission kofinanziertes Seminar „Europäisches Wettbewerbsrecht“. Ziel der Veranstaltung war, die speziell mit Wettbewerbssachen befassten Richter der beiden Bundesländer (insbesondere die Richter der Wettbewerbskammern der Landgerichte und der Wettbewerbssenate der Oberlandesgerichte) sowie auch Richter von Wettbewerbsgerichten aus Österreich, Slowenien, Rumänien und Kroatien auf ihre neue Rolle im System der VO Nr. 1/2003 vorzubereiten.

Nach der Begrüßung durch *Dr. Helmut Palder*, Leitender Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Justiz und *Professor Dr. Michael Schweitzer*, Wissenschaftlicher Direktor des CEP und Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Passau, behandelte *Schweitzer* in einem einführenden Referat grundsätzliche Fragen des EG-Rechts, wie unmittelbare Geltung, unmittelbare Anwendbarkeit sowie insbesondere den Vorrang des EG-Rechts. *Schweitzer* machte an einigen Beispielen aus der Rechtsprechung deutlich, wie diese zentralen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts nach wie vor von Gerichten nicht beachtet werden und ermunterte die Teilnehmer, das EG-Recht als zentralen Rechtskorpus in ihre Gerichtspraxis mit aufzunehmen.

Nach einer kurzen Darstellung der Organe der EG und deren Zuständigkeiten insbesondere im Bereich des Wettbewerbsrechts behandelte *Professor Dr. Werner Schroeder, LL.M. (Berkeley)*, Leiter des Instituts für Europarecht und Völkerrecht an der Universität Innsbruck, die Probleme der Vollziehung des EG-Rechts. Insbesondere zeigte er die Schwierigkeiten auf, die nationales Verfahrensrecht im Hinblick auf

die Einhaltung von EG-Recht bewirken kann (z. B. aufschiebende Wirkung, einstweilige Anordnungen, effektiver Rechtsschutz). Anschließend erläuterte er die Grundsätze der Europäischen Staatshaftung. Angesichts des Teilnehmerkreises nicht weiter befremdlich stand hier insbesondere die Haftung bei Verstößen gegen gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen durch die Judikative im Mittelpunkt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Jahre 2003 entgegen bestehenden Bedenken im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit und die Rechtskraft richterlicher Entscheidungen erstmalig grundsätzlich bejaht hat (EuGH, 30. 9. 2003 – Rs. C-224/01, Gerhard Köbler/Republik Österreich, Slg. 2003, I-10239, EWS 2004, 214).

Das dritte grundsätzliche Referat behandelte das EG-Verfahrensrecht. *Sabine Ahlers*, Wissenschaftliche Assistentin an der Universität Passau, vermittelte einen Überblick über die Struktur der europäischen Gerichte, die Verfahrensarten, die Verfahrensdauer und die Wirkungen der Urteile. Ein Schwerpunkt lag auf den speziellen Problemen des Vorabentscheidungsverfahrens des Art. 234 EG. Ein besonderes Interesse zeigten die Richter am Umfang ihrer Vorlagemöglichkeiten und -pflichten zum EuGH. Deutlich wurde, dass die Interpretation des EuGH aus der sog. C.I.L.F.I.T.-Rechtsprechung (EuGH, 6. 10. 1982 – Rs. 283/81, C.I.L.F.I.T. u. a./Ministero della sanità, Slg. 1982, 3415, RIW 1982, 281) einen höheren Stellenwert als der Wortlaut des Art. 234 Abs. 3 EG hat.

Nach diesem einführenden Seminarblock zu den Grundlagen des Europarechts eröffnete *Dr. Martin Selmayr*, Sprecher der Europäischen Kommission, zuständig für den von der Kommissarin Viviane Reding verantworteten Bereich Informationsgesellschaft und Medien, mit praktischen Fallbeispielen aus dem europäischen Kartell- und Beihilfenrecht den wettbewerbsrechtlichen Hauptteil der Veranstaltung. Anhand einer typischen Fallkonstellation aus dem Kartellrecht, einem Bierlieferungsvertrag zwischen Brauerei und Gastwirt, lieferte *Selmayr* einen Vorgeschmack auf die zahlreichen Neuregelungen, die es in den folgenden Tagen in ihrer Bedeutung zu erweisen galt, und zeigte auf, auf welche Weise Richter in nationalen Gerichtsverfahren mit dem Europäischen Recht konfrontiert werden können. Auch die Hilfestellungen für den einzelstaatlichen Richter, in einem das EG-Kartellrecht betreffenden Fall zu einer europarechtskonformen Entscheidung zu gelangen – die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kommission, EuGH und nationaler Kartellbehörde – waren Thema des Vortrags. Der Einstiegsfall ermöglichte den Teilnehmern zudem einen ersten Überblick über die zahlreichen Rechtsgrundlagen und Hilfsmittel des europäischen Wettbewerbsrechts. Hier waren es vor allem die als unverbindliche Bekanntmachungen oder Mitteilungen ergangenen Leitlinien der Kommission, die Kritik

hervorriefen. Einige Teilnehmer sahen darin eine Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit.

Rechtsanwalt *Dr. Hans-Georg Kamann*, Partner der internationalen Sozietät Mayer, Brown, Rowe & Maw, referierte am zweiten Seminartag über das materielle europäische Kartellrecht. Zunächst behandelte er die Grundlagen der Marktbegrenzung als zentrale Vorfrage eines jeden Kartellrechtsfalls. Im Anschluss an die Einführung von *Selmayr* behandelte er anschließend insbesondere die Einzelprobleme der Spürbarkeit von Wettbewerbsbeschränkungen und der sog. Zwischenstaatlichkeit, zwei Fragen, die die Kommission in ihrem Modernisierungspaket durch zwei Leitlinien näher konkretisiert hat. Daneben ging *Kamann* auf die materiellen Änderungen des neuen deutschen GWB ein und zeigte auf, dass zumindest im Bereich der zweiseitigen Beschränkungen zwischen Art. 81 EG und §§ 1 und 2 GWB keine substantiellen Unterschiede mehr bestehen. Insgesamt zeigte sich bei der Diskussion der neuen Regeln, wie sehr der neue wirtschaftliche Ansatz der Anwendung des Kartellrechts für die Rechtsprechung Bedeutung gewinnen und die Parteien vor praktische Beweisprobleme stellen wird. Als wesentliches Hilfsmittel der Gerichte könnte sich künftig die Übermittlung von Informationen oder Stellungnahmen durch die Kommission nach Art. 15 VO Nr. 1/2003 erweisen.

*Dr. Hanns Peter Nehl*, Referent am Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, gab in der Nachmittags-sitzung eine Einführung in die Grundlagen der reformierten Kartellverfahrensverordnung, insbesondere in die neuen Befugnisse der Kommission, die Funktionsweise des Netzwerks der Wettbewerbsbehörden und die Folgen der Reform für die Durchsetzung der Art. 81 und 82 EG vor den nationalen Gerichten. Besonders kontrovers diskutiert wurde die Pflicht derjenigen mitgliedstaatlichen Kartellgerichte, die – wie etwa in Österreich – gemäß Art. 35 VO Nr. 1/2003 als „Wettbewerbsbehörden“ fungieren, die Kommission nach Art. 11 Abs. 4 VO Nr. 1/2003 über eine beabsichtigte Entscheidung vorab zu unterrichten, was von einigen Teilnehmern als Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit angesehen wurde. Speziell erörtert wurden die Befugnisse des mitgliedstaatlichen Richters im Zusammenhang mit der Genehmigung von Zwangsmaßnahmen bei Nachprüfungen der Kommission vor Ort gemäß Art. 20 und 21 VO Nr. 1/2003 nach Maßgabe des EuGH-Urteils *Roquette Frères* (EuGH, 22. 10. 2002 – Rs. C-94/00, *Roquette Frères SA/Directeur général de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes*, Slg. 2002, I-9011). Auf besonderes Interesse stieß dabei die Problematik der Unterscheidung der gerichtlichen Kontrolle einerseits der Nachprüfungsentscheidung der Kommission durch die Gemeinschaftsgerichte und andererseits der Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung dieser Entscheidung durch den mitgliedstaatlichen Richter. Es wurde ferner deutlich gemacht, dass der mitgliedstaatliche Richter in diesem Zusammenhang funktional als „Gemeinschaftsrichter“ tätig wird und dabei allein dem gemeinschaftlichen Grundrechtsschutz, wie er in der Rechtsprechung des EuGH ausgebildet wurde, verpflichtet ist.

Das Referat von *Dr. Martin Raible*, MALD (*Fletcher*), Rechtsanwalt der Sozietät Gleiss Lutz in Stuttgart, befasste sich mit der Rolle des europäischen Wettbewerbsrechts im nationalen Zivilprozess vor dem Hintergrund der Reform des europäischen Kartellrechts und der 7. GWB-Novelle. Das Referat diente vor allem der Vertiefung der vorangegan-

gen Seminareinheiten, u.a. anhand von Fallbeispielen. Der Schwerpunkt der Diskussion lag auf Fragen der Sicherung von Vorrang und einheitlicher Anwendung des europäischen Kartellrechts nach der sog. *Masterfoods*-Rechtsprechung des EuGH (EuGH, 14. 12. 2000 – Rs. C-344/98, *Masterfoods*, Slg. 2000, I-11369, EWS 2000, 70), die mittlerweile in Art. 16 VO Nr. 1/2003 kodifiziert ist. Außerdem spielte die Umsetzung der verfahrensrechtlichen Reformen im Rahmen des gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Schadensersatzrechts eine wichtige Rolle. Auf der Grundlage der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *Courage/Crehan* (EuGH, 20. 9. 2001 – Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297) entspann sich eine grundsätzliche Diskussion über die Voraussetzungen, den Umfang und die Beweisanforderungen von Schadensersatzansprüchen Privater, insbesondere von Geschädigten von Preiskartellen auf den nachfolgenden Marktstufen. Es bestand Einigkeit, dass auch die 7. GWB-Novelle noch nicht sämtliche Fragen beantwortet hat und diese abschließend wohl nur durch den EuGH beantwortet werden können.

Am Nachmittag des dritten Seminartages referierte Rechtsanwalt *Dr. Hans-Georg Kamann* über das EG-Beihilfenrecht. Nach dem von Kommissarin Neelie Kroes im Juli 2005 vorgestellten Beihilfe-Aktionsplan sollen die nationalen Gerichte ähnlich wie im Bereich des Kartellrechts verstärkt in die Anwendung des Beihilfenrechts einbezogen werden. Anhand der neuesten Rechtsprechung des BGH und verschiedener Oberlandesgerichte stellte *Kamann* die Sachverhaltskonstellationen vor, in denen nationale Zivilrichter mit Beihilfefragen konfrontiert werden können. Hierbei behandelte er Fragen des materiellen Beihilfenrechts, insbesondere des Beihilfebegriffs im Rahmen von Diensten der Daseinsvorsorge nach dem *Altmark Trans*-Urteil des EuGH (EuGH, 24. 7. 2003 – Rs. C-280/00, *Altmark Trans*, Slg. 2003, I-7747, EWS 2003, 419), Fragen der Folgen rechtswidriger Beihilfeverträge anhand der Nichtigkeitsrechtsprechung des BGH und Fragen des Vollzugs von Rückforderungsentscheidungen der Kommission nach der Entscheidung des VG Berlin zur Rückforderung einer durch einen zivilrechtlichen Vertrag gewährten Beihilfe mittels Verwaltungsakt (Urteil vom 15. 8. 2005 – VG 20 A 135.05 [zu dieser Entscheidung und der des OVG Berlin-Brandenburg vom 17. 11. 2005 – OVG 8 S 93.05 demnächst Daniel von Brevem in EWS]).

Der vierte und letzte Seminartag begann mit einer praktischen Einheit zur Informationsgewinnung mittels der EU-Datenbanken. Wie in den vorangegangenen Seminareinheiten immer wieder zu Tage trat, werden die primärrechtlichen Bestimmungen im europäischen Wettbewerbsrecht durch eine Vielzahl an Sekundärrechtsakten sowie unverbindlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen ergänzt. Daneben ist die Berücksichtigung der Rechtsprechung der europäischen Gerichte für die alltägliche Arbeit des nationalen Richters unerlässlich. *Evelyn Günther*, Geschäftsführerin des CEP, zeigte auf, wie sich diese Informationen über die Internetseiten der EU-Institutionen und der EU-Datenbanken abrufen lassen.

Anschließend referierte *Dr. Hans-Georg Kamann* über die neuesten Entwicklungen zur Missbrauchsaufsicht nach Art. 82 EG. Er ging auf die jüngsten Entscheidungen der Kommission in den Fällen *Microsoft* und *Astra Zeneca* ein und behandelte einige Grundfragen, die Eingang in das Kommissions-Diskussionspapier zur Anwendung von Art. 82

über Behinderungsmissbräuche ([http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/others/article\\_82\\_review.html](http://europa.eu.int/comm/competition/antitrust/others/article_82_review.html)) gefunden haben.

Zum Abschluss des Seminars berichtete *Professor Dr. Dr. Thomas Eilmansberger, MAES (Brügge)*, Leiter des Fachbereichs Arbeits-, Wirtschafts- und Europarecht an der Universität Salzburg, im ersten Teil seines Referates über die Anwendung der materiellen EG-Wettbewerbsvorschriften und der VO Nr. 1/2003 durch österreichische Gerichte (Zivilgerichte und Kartellgerichte). Im zweiten Teil des Referates stellte *Eilmansberger* allgemeine Überlegungen zur Zukunft des dezentralen Vollzugs in Europa an und ging in diesem Zusammenhang auch auf die derzeit angestellten Reformüberlegungen ein.

Insgesamt bot das Seminar eine umfassende Darstellung des aktuellen europäischen Wettbewerbsrechts, soweit es für den einzelstaatlichen Richter relevant ist. Während der einzelnen Referate kam es immer wieder zu ausgiebigen Diskussionen über die Auslegung oder auch die Folgen der neuen Bestimmungen. Durch den regen fachlichen Austausch, der gerade auch wegen des internationalen Teilnehmerkreises sehr bereichernd war, stellte sich nicht nur eine gewisse Vertrautheit mit dem neuen System des europäischen Wettbewerbsrechts ein. Es zeigte sich vielmehr zunehmend auch das Bewusstsein, dass der einzelstaatliche Richter als Teil dieses Systems „europäisch“ entscheidet. Das CEP wird eine ähnliche Veranstaltung im Jahr 2006 auch für Richter aus anderen deutschen Bundesländern anbieten.